

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Stiftungshochschule München		
Ggf. Standort	Campus München		
Studiengang	Midwifery-Led Care		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- <input checked="" type="checkbox"/> dungsbegleitend	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2024/25		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	26.02.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt	37
1 Daten zum Studiengang	37
2 Daten zur Akkreditierung	37
V Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ (M.Sc., berufsbegleitend) wird an der Fakultät Gesundheit und Pflege der Katholischen Stiftungshochschule (KSH) München angeboten.

Als Profilhochschule für Sozial-, Pflege-, Gesundheits- und pädagogische Berufe hat die KSH München als eine der ersten Hochschulen das primärqualifizierende Studium zur Hebamme im Bachelor nach dem neuen Gesetz angeboten. Die Einrichtung eines konsekutiven Master-Angebots ist entsprechend in die Spezifizierung der Hochschule eingebettet.

Absolvent:innen des Studiengangs können in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Leitung eingesetzt werden. Sie werden dabei gezielt in hebammenspezifischen Inhalten (entsprechend den Empfehlungen des ICM (International Confederation of Midwives) geschult, die die Begleitung und Betreuung durch Hebammen, über die im primären Studium erworbenen Kompetenzen hinaus erweitern und primäre Kompetenzen vertiefen. Daneben erhalten Absolvent:innen vertiefte Einblicke in das Versorgungs- und Gesundheitssystem und dessen Einflüsse auf die Hebammentätigkeit, sowie in ethische Überlegungen und zu Gesundheit im Kontext multipler Einflüsse (u.a. Klimawandel).

Die berufsbegleitende Gestaltung des Angebotes mit virtuellen Anteilen bis zu 50 % und integrierten Blended-Learning-Ansätzen soll es Hebammen mit Bachelorabschluss ermöglichen, neben einer Erwerbs- oder Care-Tätigkeit die eigene akademische Weiterqualifikation zu realisieren. Dabei wird der Fokus neben der Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten auf eine Erweiterung des praktischen und pädagogischen Profils von Hebammen gelegt. Dies geschieht insbesondere, wenn die Weiterbildungsangebote des An-Instituts der KSH (Institut für Fort- und Weiterbildung (IF)) zur Familienhebamme oder Praxisanleiter:in gewählt werden.

Das Angebot richtet sich an Hebammen mit einem Bachelor-Abschluss und einer staatlichen Anerkennung, die ihre hebammenspezifischen Kompetenzen derart erweitern möchten, dass ihre hebamengeleitete Betreuung in weitere Lebensbereiche von Frauen und Familien hineinreicht. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die eigene akademische Laufbahn weiter zu verfolgen und die Vorbereitung zur Aufnahme einer Promotion abzuschließen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die zentrale Zielsetzung des Studiengangs besteht darin, Absolvent:innen zur eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Arbeit zu befähigen und ihnen die Anwendung der bereits im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in neuen und komplexeren Handlungsfeldern zu ermöglichen. Dabei liegt der Fokus auf der Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten für hebammengeleitete Versorgungsmodelle. Daneben werden erweiterte praktische Kompetenzen (u.a. Ultraschalldiagnostik) vermittelt. Ein zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die Förderung einer wissenschaftlich reflektierenden Haltung, insbesondere in Bezug auf ethische Fragestellungen und erweiterte Tätigkeiten von Hebammen in klinischen und ambulanten Umfeldern. Die Absolvent:innen werden in die Lage versetzt, nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig anzuwenden, sondern auch neue Versorgungskonzepte zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu evaluieren. Insgesamt sollen mit diesem Studiengang Hebammen als Expert:innen für die Frauengesundheit im erweiterten Betreuungsbogen von der Menarche bis zur Menopause weiterqualifiziert werden.

Das Curriculum fokussiert auf die Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten sowie auf die Erweiterung berufspraktischer Kompetenzen. Die stufenweise steigende Komplexität in den Modulen fördert eine sukzessive Vertiefung der Kompetenzen. Das Gutachtergremium begrüßt in diesem Kontext auch die Konzeption eines Moduls, in welchem externe Weiterbildungen zur Praxisanleitung bzw. Familienhebamme angerechnet werden können. Die Integration praxisorientierter Module und interdisziplinärer Inhalte unterstützt den Praxisbezug und die Weiterentwicklung der Studierenden. Die Studiengangsbezeichnung spiegelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms und die berufliche Zielsetzung wider, da der Fokus auf hebammengeleiteter Versorgung und der Weiterqualifizierung im Bereich Midwifery liegt.

Die personelle Ausstattung des Studienganges ist durch das an der Hochschule vorhandene Personal gewährleistet. Die Qualifikationen und fachlichen Schwerpunkte der Modulverantwortlichen entsprechen dem Studiengangsprofil und den Lehrinhalten. Den Studierenden stehen im neuen Seminar- und Lehrgebäude große und gut ausgestattete Seminarräume zur Verfügung. Die notwendige Technik für die Ausgestaltung der Lehre ist vorhanden. Der Studiengang nutzt das hochschulische SimLab; die Räumlichkeiten sind gut ausgestattet und ermöglichen das Training in einer simulierten Geburtsumgebung klinisch und außerklinisch.

Die verschiedenen Prüfungsformen dienen der Entwicklung der Kompetenzen im Studiengang in unterschiedlichen Kompetenzbereichen und Kompetenztiefen und passen sich den Kompetenzzielen des jeweiligen Moduls sowie dem Studiengangprofil aus Gutachtersicht sinnvoll an.

Die Hochschule hat überzeugend dargelegt, dass das berufsbegleitende Studiengangskonzept sowohl durch eine angemessene zeitliche Verschränkung von Studium und Beruf als auch durch eine inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis gut umgesetzt wird.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang und umfasst gemäß § 4 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den konsekutiven Masterstudiengang Midwifery-Led Care (berufsbegleitend) (nachfolgend: StuPO) 5 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (28 Wochen gemäß § 12 Abs. 4 StuPO) „[...] eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (vgl. § 12 Abs. 1 StuPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 3 Abs. 1 StuPO festgelegt: „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und

Immatriculationsvoraussetzungen nach dem BayHIG und der QualV folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss eines hebammenwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5,
2. oder den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger (mit Bestehen der staatlichen Prüfung) oder eine gleichwertige ausländische Berufsausbildung und erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5.
3. Können für den nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nachzuweisenden Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, müssen neben den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Leistungen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Katholischen Stiftungshochschule München hinsichtlich der fehlenden ECTS-Punkte Leistungen erbracht werden, wobei die Prüfungskommission festlegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Daneben können fehlende ECTS-Punkte durch an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen oder durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag auf die fehlenden ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig i.S.d. Art. 86 Abs. 2 BayHIG sind; über diese Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums – vorbehaltlich Sonderbestimmungen – zu erbringen; der Nachweis der Kompetenzen nach Satz 2 muss ebenfalls innerhalb dieser Frist erfolgen. Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.
4. Nachweis über das Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die internationalen Zertifikate TOEFL, TOEIC, IELTS und Cambridge English werden anerkannt. Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann auch durch das Abiturzeugnis erfolgen (durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe). Die Nachweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder das Erststudium in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich. Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Bachelorabschluss Hebammenkunde einer deutschen Hochschule ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.“

Dem Selbstbericht liegt eine Übersicht der für das Nachholen der 30 ECTS-Punkte möglichen Module bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Science“ (M.Sc.). Dies ist in § 9 Abs. 1 StuPO hinterlegt.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module dauern nicht länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte. In der aktualisierten Modulbeschreibung zu Modul 7 sollten die Inhalte differenziert von den Qualifikationszielen dargestellt werden.

Für die Bildung der relativen ECTS-Note gilt § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studien der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.10.2023 (nachfolgend: APrO). Die Ausweisung einer relativen Note wird nach der Beendigung von drei Jahrgängen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 25 APrO mit 30 Zeitstunden angegeben. In Anlage 1 Modulplan zur StuPO sind pro Semester Module im Gesamtumfang von durchschnittlich 18 ECTS-Punkten (pro Semester 11, 19 bzw. 20 ECTS-Punkte) vorgesehen. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Die Module umfassen 5, 6, 8 bzw. 10 ECTS-Punkte. Zum Masterabschluss werden 90 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit einschließlich Master-Begleitseminar 28 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit umfasst gemäß Modulhandbuch 25 ECTS-Punkte und das Begleitseminar 3 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 5 APrO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung und ressourciellen Ausstattung des neuen Studiengangs sowie auf Fragen der Studierbarkeit, der Lehr- und Prüfungs-gestaltung und des Qualitätsmanagements.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 StuPO ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert: „Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in erweiterten Tätigkeitsfeldern entgegen. Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, zur eigenständigen Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten hebammengeleiteter Versorgung unter Beachtung der Perspektive von Zielgruppen. Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der erweiterten hebammengeleiteten Tätigkeiten im klinischen und ambulanten Setting. Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, neuen Aufgaben im erweiterten Tätigkeitsfeld durch zielgruppenorientierte, geplante und dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz. Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren. Im Rahmen des Studiengangs kann auch die Qualifikation „Familienhebamme“ oder die Qualifikation „Praxisanleiter:in“ erworben werden.“

Gemäß Angaben im Selbstbericht wird besonders der Transfer von Wissen in die Praxis in den Mittelpunkt gestellt, der Fokus der Module liegt auf der Umsetzung der erworbenen Kompetenzen in die eigene Praxis und soll eine wissenschaftlich weiterentwickelnde Auseinandersetzung mit den Themen ermöglichen. Die Fokussierung auf die Kombination aus vertieftem und erweitertem

Praxiswissen mit dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation wird in den Informations-Materialien zum Studiengang (Flyer, Homepage, Info-Veranstaltungen) vorgestellt und betont.

Die Absolvent:innen des Masterstudienganges können nach Angaben der Hochschule in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Leitung tätig werden. Das Angebot erweitert neben den wissenschaftlichen auch die beruflichen Kompetenzen der Absolvent:innen und ermöglicht Aufstiegschancen.

Querschnittsthemen des Studiengangs sind die Persönlichkeitsentwicklung und die Sozialisation in die Wissenschaft sowie die professionstheoretische Verankerung. Darüber hinaus tragen die Module zu Ethik, Gesundheitssystem und Nachhaltigkeit in der Hebammenarbeit nach Einschätzung der Hochschule inhaltlich dazu bei, die zivilgesellschaftliche und persönliche Verantwortlichkeit zu definieren und im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung entsprechende Aufgaben zu übernehmen und gleichzeitig unter Achtung der Selbstfürsorge angemessen umzusetzen.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist darauf ausgerichtet, Absolvent:innen auf Rollen in Lehre, Forschung und Leitung vorzubereiten. Die Erweiterung der Kompetenzen auf Masterebene bietet nach Einschätzung des Gutachtergremiums Hebammen die Möglichkeit, ihre beruflichen Qualifikationen weiterzuentwickeln und primäre Kompetenzen gezielt zu vertiefen. Anhand einer Vorabberatung von Studieninteressierten, die den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) an der KSH München absolvieren, wurden mögliche Ziele und Schwerpunkte des vorliegenden Studiengangs überdacht, in der Folge haben auch berufliche Ziele von Hebammen die Ausrichtung des Masterstudiengangs beeinflusst. Dies spricht aus Sicht des Gutachtergremiums für eine bedarfsgerechte Ausrichtung des Studiengangs.

Der Masterstudiengang „Midwifery-Led Care“ (M.Sc.) verfolgt anspruchsvolle Qualifikationsziele. Er soll den Studierenden ein hohes Maß an Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz vermitteln. Die zentrale Zielsetzung besteht darin, Absolvent:innen zur eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Arbeit zu befähigen und ihnen die Anwendung der bereits im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in neuen und komplexeren Handlungsfeldern zu ermöglichen. Dabei liegt der Fokus auf der Entwicklung und Weiterentwicklung von Konzepten für hebammengeleitete Versorgungsmodelle, wobei die Perspektive und Bedürfnisse der Zielgruppen im Mittelpunkt stehen. Daneben werden erweiterte praktische Kompetenzen (u.a. Ultraschalldiagnostik) vermittelt. Ein zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die Förderung einer wissenschaftlich reflektierenden Haltung, insbesondere in Bezug auf ethische Fragestellungen und erweiterte Tätigkeiten von Hebammen in klinischen und ambulanten Umfeldern. Die Absolvent:innen werden in die Lage versetzt, nicht nur

wissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig anzuwenden, sondern auch neue Versorgungskonzepte zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu evaluieren.

Die Qualifikationsziele unterstreichen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit hebammspezifischen Themen und zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher und ethischer Zugänge. Gleichzeitig legt der Studiengang großen Wert auf die Praxisrelevanz: Der Transfer des theoretischen Wissens in die Praxis steht im Zentrum der Module, und die Studierenden lernen, ihre Kompetenzen aktiv in ihrer beruflichen Praxis umzusetzen und weiterzuentwickeln. Damit entspricht der Studiengang den Anforderungen des § 11 MRVO bzw. BayStudAkkV in Bezug auf wissenschaftliche Befähigung und praxisnahe Ausbildung.

Die interdisziplinäre Ausrichtung in den Modulen 1, 5 und 6 fördert darüber hinaus die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen, was die Kommunikations- und Organisationskompetenzen der Studierenden stärkt und sie auf kooperative Berufsfelder vorbereitet. Die interdisziplinäre Arbeit erhöht das Verständnis für komplexe, multiprofessionelle Gesundheitskonzepte und bereichert die praxisnahe Anwendung der Kompetenzen in unterschiedlichen Versorgungskontexten.

Der Studiengang richtet sich gezielt an Hebammen mit staatlicher Anerkennung und Bachelorabschluss, die ihre Kompetenzen erweitern möchten. Die Ausbildung qualifiziert Absolvent:innen für Tätigkeiten auf Leitungs-, Forschungs- und Lehrpositionen und bezieht sich auf nicht näher genannte Dokumente der International Confederation of Midwives (s.u.). Diese Ausrichtung fördert nicht nur die fachliche Expertise, sondern auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Anwendung in verschiedenen Versorgungskontexten. Die Möglichkeit der Anrechnung von Weiterbildungen in den Bereichen „Praxisanleitung“ und „Familienhebamme“ – alternativ zum Themenfeld „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Leitungspositionen“ – im Modul 7 trägt zur Weiterqualifikation und Spezialisierung bei und bietet zusätzliche Optionen für die Praxis. Mit der Nachreichung wurde der Passus „Im Rahmen des Studiengangs kann auch die Qualifikation „Familienhebamme“ oder die Qualifikation „Praxisanleiter:in“ erworben werden.“ aus § 2 StuPO gelöscht, da diese fakultativ sind. Dies ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar.

Insgesamt soll mit diesem Studiengang das Berufsbild des Hebammenwesens vorangebracht werden: Hebammen sollen als Expert:innen für die Frauengesundheit im erweiterten Betreuungsbogen von der Menarche bis zur Menopause weiterqualifiziert werden.

Der Studiengang fördert gezielt personale und soziale Kompetenzen, die für die Arbeit in interdisziplinären Teams und die Übernahme von Führungsrollen erforderlich sind. Insbesondere die Wahlmöglichkeit, im Ausland Praxiserfahrungen zu sammeln, und das Angebot von englischsprachigen Lehrveranstaltungen – laut Angaben im Gespräch vor Ort in den höheren Semestern geplant – unterstützen die Erweiterung der Kommunikations- und interkulturellen Kompetenzen und erweitern die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen. Diese Aspekte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei, indem sie die Flexibilität, Selbstorganisation und Fähigkeit zur internationalen

Zusammenarbeit der Studierenden fördern. Die Vermittlung von Fachkompetenzen auf Masterebene sowie die Möglichkeit zur Vorbereitung auf eine Promotion sind passend für den angestrebten akademischen Grad. Die Erweiterung der pädagogischen und praktischen Qualifikationen entspricht ebenfalls den Vorgaben des Qualifikationsrahmens.

Die derzeitige Beschreibung der möglichen Berufsfelder ist dabei jedoch unklar. Die beruflichen Einsatzfelder sind unter § 2 StuPO sowie im Diploma Supplement unter 4.2 nur generisch genannt. Die Studiengangsverantwortliche teilte vor Ort mit, dass den Studierenden – nicht zuletzt wegen der Anrechnungsmöglichkeiten im Modul 7 (s.a. Abschnitt Curriculum) – sehr unterschiedliche Wege offen stünden und eine Festlegung in den studienorganisatorischen Unterlagen daher schwierig wäre. Das Gutachtergremium kommt jedoch zu dem Schluss, dass in die Formulierung der Ziele des Studiengangs unter § 2 StuPO und im Diploma Supplement unter 4.2 konkrete Berufsfelder / Kompetenzbereiche sowie Hierarchieebenen, für die der Studiengang qualifizieren kann, beispielhaft aufgenommen werden sollten. Dies könnte den Studierenden auch helfen, ihre beruflichen Perspektiven besser zu erkennen.

Ebenso wurde vor Ort besprochen, welche erweiterten Kompetenzen im Masterstudiengang konkret vermittelt werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums fehlt eine präzise Beschreibung dessen, was unter erweiterten Kompetenzen im Hebammenwesen zu verstehen ist. Nach Angabe der Studiengangsverantwortlichen beziehen sich diese sowohl auf wissenschaftliche als auch auf unterschiedliche praxisbezogene Themenfelder und Bereiche; ein Bezug erfolgt dabei auf die internationalen ICM-Standards (Standards for Midwifery Education der International Confederation of Midwives (2021)), wobei aus Gutachtersicht in den Unterlagen ein Hinweis darauf fehlt, auf welche spezifischen Referenzdokumente der International Confederation of Midwives hinsichtlich der Ziele des Studiengangs und der curricularen Umsetzung Bezug genommen wird; daneben werden erweiterte hebammspezifische Kompetenzen für die Praxis (u.a. Bereiche Praxisanleitung und Frühe Hilfen) und erweiterte wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollten daher unter § 2 StuPO und im Diploma Supplement unter 4.2. auch die spezifischen erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang umfassender dargestellt werden, um unter anderem die besondere Ausrichtung auf wissenschaftliche Hebammenarbeit und die nicht spezifisch genannten internationalen ICM-Standards sowie die Wahloptionen zur „Praxisanleitung“ und „Familienhebamme“ transparent zu machen. Eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen, die über die Basisqualifikation hinausgehen – im Hinblick auf die anrechenbaren Inhalte zur Praxisanleitung und zur Familienhebamme sowie bspw. auf erweiterte praktische Kompetenzen (bspw. Ultraschalldiagnostik) –, würde insgesamt zur Stärkung des Kompetenzprofils beitragen. Eine detaillierte Beschreibung der Qualifikationen und Einsatzmöglichkeiten würde zudem die Transparenz und Vergleichbarkeit – auch im internationalen Kontext – erhöhen.

Beim Gespräch mit den Studierenden wurde angemerkt, dass in den ersten Wochen der Lehre (der Studiengang startete zum Wintersemester 2024/25) in einzelnen Lehrveranstaltungen der Eindruck entstanden sei, dass eher auf Bachelor- denn auf Masterniveau gelehrt würde. Die Studiengangsleitung teilte hierzu mit, dass dies damit zu begründen sei, dass die Studierenden zuerst als Kohorte zusammengeführt würden und dass sich die Lehrenden zunächst noch inhaltlich/ thematisch in einer Einführungsphase in die jeweiligen Lehrgebiete befänden; das Gutachtergremium stellte nach erneuter Durchsicht der Modulbeschreibungen fest, dass auch hier das Niveau 7 des Qualifikationsrahmen nicht durchgängig abgebildet ist. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass in der Umsetzung der Lehre das Niveau 7 erreicht werden wird, empfiehlt aber, die Modulziele in den Modulbeschreibungen stärker kompetenzorientiert auf Masterniveau zu formulieren, um das Niveau 7 in diesem studienorganisatorischen Dokument auch formal zu hinterlegen und damit auch zukünftige Lehrende (s. Abschnitt Personal) sich hieran orientieren können.

Der Studiengang berücksichtigt die Anforderungen eines vertiefenden und verbreiternden Studiums durch die Möglichkeit, spezifische – anrechenbare – erweiterte Qualifikationen (u.a. Praxisanleitung oder Familienhebamme) zu wählen und gleichzeitig die bereits erworbenen Kompetenzen aus dem Bachelorstudium zu vertiefen. Zudem wird durch die virtuelle Studiengestaltung mit Blended-Learning-Anteilen bis zu 50 % und durch die berufsbegleitende Organisation eine flexible und individuelle Anpassung an berufliche Verpflichtungen der Studierenden unterstützt, was die Attraktivität des Studiengangs für berufstätige Hebammen erhöht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In die Formulierung der Ziele des Studiengangs unter § 2 StuPO und im Diploma Supplement unter 4.2 sollten konkrete Berufsfelder / Kompetenzbereiche sowie Hierarchieebenen, für die der Studiengang qualifizieren kann, beispielhaft aufgenommen werden; ebenso sollten unter § 2 StuPO und im Diploma Supplement unter 4.2. die spezifischen erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengangs umfassender dargestellt werden.
- Die Modulziele sollten in den Modulbeschreibungen stärker kompetenzorientiert auf Masterniveau formuliert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum [§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#)

Sachstand

Eingangsqualifikation für die Aufnahme des Studiums ist eine berufliche Qualifikation als Hebamme sowie ein Bachelorabschluss. Der im Bachelor-Studium existierenden Bandbreite von Inhalten wird nach Angaben im Selbstbericht durch ein Nachhol-Angebot von Modulstudien an der KSH mit besonderem Zuschnitt für Hebammen entgegengekommen. Hierbei handelt es sich um spezifische Module aus den Bachelorstudiengängen „Pflegepädagogik“ (B.A.) und „Hebammenkunde“ (B.Sc.) der KSH München (vgl. Anlage zum Selbstbericht).

Gemäß Anlage 1 Modulplan zur StuPO ist folgender curricularer Aufbau vorgesehen:

Im ersten Semester, in welchem „Aktuelle Entwicklungen Hebammen-geleiteter Arbeit“ im Mittelpunkt stehen, belegen die Studierenden gemäß dem aktualisierten Modulhandbuch die Module „1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden, hebammenwissenschaftliche Erkenntnistheorie“ und „4 Nachhaltigkeit in Gesundheitsversorgung, Hebammenarbeit und -wissenschaft“ (zweisemestrig) sowie „2 Midwifery-Led Care – Vertiefung“ und „3 Digitalisierung, Lifestyle und gesellschaftlicher Wandel“ (jeweils einsemestrig).

Im zweiten Semester mit dem Thema „Hebammen-geleitete Arbeit im Kontext von Gesundheitssystem und Wissenschaft“ werden die Module 1 und 4 fortgesetzt. Daneben belegen die Studierenden das einsemestrige Modul „5 Ethische Herausforderungen“. Hinzu kommt das Modul „7 Erweiterte Kompetenzen in Pädagogik, Betriebswirtschaft, Frühen Hilfen“.

Im dritten Semester – „Perspektiven Hebammen-geleiteter Arbeit in Wissenschaft und Praxis“ – folgen die einsemestrigen Module „9 Perspektiven von Midwifery-Led Care“ und „6 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung“ sowie gemäß aktualisiertem Modulhandbuch das zweisemestrige Modul „8 Praxisvernetzung: Internationalisierung und wissenschaftliche Kooperation (inklusive Praxismodul)“. Daneben wird das Modul „7 Erweiterte Kompetenzen in Pädagogik, Betriebswirtschaft, Frühen Hilfen“ fortgesetzt. Im vierten Semester wird das Modul 8 fortgesetzt.

Das vierte und fünfte Semester – „Masterthesis und Praxismodul“ – findet zusätzlich das Modul „10 Masterthesis (Master-Begleitseminar)“ statt, mit dem die Studierenden das Studium abschließen.

Die Module sind nach Angaben im Selbstbericht so gestaltet, dass der Aufbau der im Studiengang anvisierten Kompetenzen durch die schrittweise Erhöhung der Komplexität der in der Hebammen-Profession verankerten Themen erfolgt. Die Verankerung von drei interdisziplinären Modulen in den ersten beiden Semestern sorgt nach Einschätzung der Hochschule für transdisziplinäres Lernen und Arbeiten mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, wird eng begleitet durch die in den jeweiligen Modulen (1, 5 und 6) Lehrenden und erhöht somit auch die Kommunikations- und

Organisationsfähigkeiten der Studierenden. Die Master-Thesis soll sich mit einem fachbezogenen Thema auseinandersetzen, ebenso die Praxisphase in Modul 8. Die Praxisphase im 4. Semester wird im 3. Semester inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. Begleitet wird die Praxisphase inhaltlich durch die Modulverantwortliche und organisatorisch durch das Praxis-Center, sowie bei der Wahrnehmung einer Auslands-Mobilität zusätzlich durch das International Office.

Durch die berufsbegleitende Konzeption und die inhaltliche Ausrichtung auf hebammenspezifische Kompetenzen, die zu einer Vertiefung der primären beruflichen Qualifikation beitragen, soll nach Angaben der Hochschule sichergestellt werden, dass die gewählte Abschlussbezeichnung getroffen ist.

Zu den Lehr- und Lernformen gehören gemäß Angaben in den Modulbeschreibungen u.a.: Lehrvortrag, Textarbeit, Gruppenarbeit, Diskussion, Übung, Simulationstraining, Rollenspiel, Planspiel, Fallarbeit. Nach Angaben im Selbstbericht erfolgt die Lehre aufgrund des berufsbegleitenden Formats mit virtuellen Anteilen bis zu 50 % sowie modulspezifisch mit integrierten Blended-Learning-Ansätzen zur Erhöhung der individuellen Flexibilität der Studierenden. § 4 Abs. 5 StuPO regelt hierzu: „Der Masterstudiengang wird semivirtuell mit Lehrveranstaltungen vor Ort sowie online-Lehrveranstaltungen (per Videokonferenz- und Lernmanagementsystem) angeboten.“

Die Lehr- und Lernmethoden unterliegen nach Angaben im Selbstbericht grundsätzlich der freien Gestaltung durch die Lehrenden. Dabei wird aber besonderer Wert auf kreative und innovative Lehr- und Lernformen gelegt. Diese werden ermöglicht durch die Möglichkeiten der Moodle-Lernumgebung, die Verknüpfung zur vhb (virtuelle Hochschule Bayern) und die diversen Möglichkeiten der kreativen Lehre im neu gestalteten Seminargebäude der KSH. Die vhb-Umgebung steht Studierenden der KSH in allen Variationen über open vhb hinaus zur Verfügung: Lehrende können dort hinterlegte asynchrone Lehreinheiten und ganze Kurse, die geeignet sind, in die eigene Lehre einbauen. Um der hybriden Gestaltung der Lehr- und Lernangebote gerecht zu werden, verfügt die KSH zudem über eine Zoom-Lizenz, sowie Zugänge für Lehre zum digitalen Whiteboard Miro.

Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch.

§ 5 StuPO regelt zu den praktischen Studienzeiten: „Die praktischen Studienzeiten des Moduls 8 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über die abgeleisteten Praxisstunden sind Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des Moduls 8.“

Um Rückmeldungen der Studierenden zu Lehr- und Lernprozessen zu erhalten, werden nach Auskunft der Hochschule verschiedene Instrumente genutzt. An der KSH München gibt es ein Lehrevvaluations-Instrument, das für alle Studiengänge einsetzbar ist (s. Abschnitt Studienerfolg). Zudem

werden Lehrende ermutigt, individuelle Evaluationen zur unmittelbaren Feedback-Erlangung einzusetzen. Eine begleitende Erhebung des gesamten Studiengangs soll nach Angaben im Selbstbericht in Rückgriff auf Maßnahmen des Qualitätsmanagements dazu führen, dass Verbesserungs- und Veränderungsvorschläge der Studierenden erfasst und begutachtet, sowie, wenn angemessen, integriert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang setzt gezielt eine abgeschlossene Ausbildung als Hebamme sowie einen ersten akademischen Abschluss (Bachelor oder vergleichbar) voraus. Diese spezifische Eingangsqualifikation stellt sicher, dass die Studierenden bereits über fundierte fachliche Kenntnisse und praktische Erfahrung aus dem Bachelorstudium verfügen, auf denen das Masterstudium aufbaut. Zusätzlich berücksichtigt die KSH München durch ein gezieltes Modulangebot für Hebammen mit weniger als 210 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium die verschiedenen Vorqualifikationen und unterstützt die Angleichung, wodurch eine konsistente Ausgangsbasis für alle Studierenden geschaffen wird.

Das Curriculum fokussiert auf die Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten sowie auf die Erweiterung berufspraktischer Kompetenzen. Die stufenweise steigende Komplexität in den Modulen fördert eine sukzessive Vertiefung der Kompetenzen. Eine Ausnahme bildet Modul 2, dessen inhaltlicher Anspruch weiter über das Bachelorniveau hinausgehen sollte, um die notwendige akademische Vertiefung sicherzustellen. In diesem Modul wird nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen vor Ort u.a. die Nahttechnik vertieft; die weiteren Inhalte des Moduls reflektieren aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch Themen aus dem Bachelorbereich und gehören zu den Basiskompetenzen von Hebammen als geburtshilflichen Expert:innen; während die Modulbeschreibungen für dieses Modul vertiefte Kompetenzen ausweisen, wurde dem Gutachtergremium nicht deutlich, inwiefern diese inhaltlich und kompetenzbezogen über das Bachelorniveau hinausgehen.

Das Gutachtergremium begrüßt die Konzeption des Moduls 7, in welchem – alternativ zur Bearbeitung des Themenfelds „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Leitungspositionen“ – externe Weiterbildungen zur Praxisanleitung bzw. Familienhebamme angerechnet werden können. Die entsprechende, aktuelle Modulbeschreibung lag dem Gutachtergremium zur Begehung nicht vor, die Bewertung beruht daher auf dem vor Ort übergebenen Entwurf (s. Abschnitt I. 6). Eine strukturierte Darstellung der externen Angebote (Praxisanleitung bzw. Familienhebamme) sowie des alternativen Modulinhalts „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Leitungspositionen“ zusammen mit den daraus erwachsenden zusätzlichen beruflichen Perspektiven in der Modulbeschreibung kann die Entscheidung für die Studierenden vereinfachen und die individuelle Profilbildung stärken.

Die seitens der Studiengangsverantwortlichen anvisierte Wiederinstallation eines zentralen und studiengangsübergreifenden Schreiblabors (Schreibberatung) wird seitens des Gutachtergremiums begrüßt.

Die Integration praxisorientierter Module und interdisziplinärer Inhalte unterstützt den studiengangsspezifischen Praxisbezug und die Weiterentwicklung der Studierenden im Sinne der Midwifery-Led Care. Das Gutachtergremium gewann vor Ort den Eindruck, dass das vorhandene SimLab stark für den Bachelor- und weniger intensiv für den Masterstudiengang genutzt wird. Da der Studiengang nach eigenen Angaben auch eine Erweiterung und Vertiefung praxisbezogener Kompetenzen vor sieht, welche insbesondere im SimLab gelehrt werden können, sollten sich aus Sicht des Gutachtergremiums die im Studiengang vorgesehenen inhaltlich erweiterten und vertieften Kompetenzen auch in der Lehre im SimLab widerspiegeln. Zu den erweiterten Kompetenzen gehören Fähigkeiten im Umgang mit dem Ultraschall; diese sind zwar gemäß Modulbeschreibung des Moduls 9 Teil des Curriculums, wie und in welchem Umfang diese jedoch praktisch vermittelt und wie sie geprüft werden (bspw. im SimLab), steht derzeit noch aus (s.u. zur Erweiterung der Modulbeschreibungen hinsichtlich dieses Aspekts).

Die Studiengangsbezeichnung „Midwifery-Led Care“ spiegelt die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms und die berufliche Zielsetzung wider, da der Fokus auf hebammengeleiteter Versorgung und der Weiterqualifizierung im Bereich Midwifery liegt. Die Studiengangsverantwortliche teilte vor Ort mit, dass mit dem Titel des Studiengangs sowohl die *hebammengeleitete* Betreuung (midwifery-led) als auch die *über die reine Geburtshilfe hinausgehende Betreuung* (care), die den Betreuungsbogen von der Menarche bis zur Menopause umfasst, als Anspruch und Zielsetzung des Studiengangs formuliert werden; dies ist aus Gutachtersicht vollumfänglich überzeugend.

Der Abschlussgrad „Master of Science“ ist angemessen und unterstreicht den wissenschaftlich-forschungsorientierten Anspruch, der im Curriculum verankert ist. Der Abschlussgrad ist daher passend und die Bezeichnung stimmig und inhaltlich passend gewählt.

Der Studiengang bietet angemessene Freiräume zur individuellen Studiengestaltung, insbesondere durch das Modul mit Anrechnungsmöglichkeiten einer Ausbildung zur Familienhebamme oder zur Praxisanleiterin, das es den Studierenden ermöglicht, individuelle Schwerpunkte zu setzen (wobei das Gutachtergremium anregt, dass in der Modulbeschreibung des Moduls 7 noch der organisatorische Bezug zur VdPB (Vereinigung der Pflegenden in Bayern) hergestellt werden könnte). Vor Ort wurde deutlich, dass solche Anrechnungsmöglichkeiten auch spezifisch dem Bedarf von Bachelorstudierenden für die Masterqualifikation entsprechen. Die Wahlmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Durchführung von Praxisphasen im Ausland erweitern die Gestaltungsfreiheit und fördern eine selbstbestimmte akademische und berufliche Profilierung.

Die Einbindung der Praxisphasen in das Studium wird für das Gutachtergremium nachvollziehbar in den studienorganisatorischen Unterlagen aufgezeigt. Die Praxisphase im 4. Semester ist didaktisch sinnvoll eingebettet und wird durch vorbereitende Lehrveranstaltungen im 3. Semester unterstützt, die ausreichend mit ECTS-Punkten bewertet sind. Für die organisatorische und inhaltliche Begleitung sorgen das Praxis-Center und das International Office. Allerdings empfiehlt das

Gutachtergremium, die in den Modulen vorgesehenen Praxisanteile im SimLab bzgl. Lehrveranstaltungsformaten und Inhalten dezidiert und durchgängig im Modulhandbuch (auf Stundenebene) auszuweisen, um sicherzustellen, dass der Praxisanteil kontinuierlich reflektiert und dokumentiert wird.

Die verwendeten Lehr- und Lernmethoden sind vielfältig und adaptiv an die Studieninhalte und Anforderungen des berufsbegleitenden Formats angepasst. Die KSH München nutzt hierbei moderne Lernplattformen wie Moodle, virtuelle Lehreinheiten über die vhb und digitale Werkzeuge wie Zoom und Miro. Die Vielfalt und Flexibilität der Methoden, einschließlich kreativer und interaktiver Ansätze, ermöglicht es den Studierenden, sich aktiv in die Lehrprozesse einzubringen und ermöglicht eine praxisnahe Anwendung. Diese Lehrformen sind für die Zielgruppe und das Studienformat insgesamt als angemessen zu bewerten.

Die KSH München fördert eine studierendenzentrierte Lernkultur durch systematische Rückmeldeinstrumente, darunter standardisierte Lehrevaluationen (vor Ort wurde darüber informiert, dass ab Wintersemester 2025/26 evasys genutzt wird) und die Möglichkeit zur direkten Evaluation durch die Lehrenden. Die entsprechende Vorgehensweise wird in den vorgelegten Dokumenten nicht spezifisch beschrieben, wurde jedoch vor Ort hinreichend vertieft, so dass das Gutachtergremium hier zu einer positiven Einschätzung kommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul 2 sollte inhaltlich über das Bachelor niveau hinausgehen.
- Die im Studiengang vorgesehenen inhaltlich vertieften und erweiterten Kompetenzen sollten sich auch in der Lehre im SimLab widerspiegeln.
- Die in den Modulen vorgesehenen Praxisanteile im SimLab bzgl. Lehrveranstaltungsformaten und Inhalten sollten dezidiert und durchgängig im Modulhandbuch (auf Stundenebene) ausgewiesen werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im zweiten Teil des Moduls 8 im vierten Semester besteht die Möglichkeit, 2 Wochen (77 Stunden) in einer hebbammengeleiteten Praxis-Einrichtung, die über die reguläre Umsetzung der Qualifikation (freiberufliche Hebammentätigkeit in Deutschland) hinausgeht, zu realisieren. Dazu steht das International Office der KSH München in engem Kontakt mit dem Studiengang und begleitet die Förderung dieser Mobilität über ERASMUS und ERASMUS PLUS, wo möglich. Ist Studierenden eine

entsprechende Mobilität aus persönlichen Gründen nicht möglich, kann der zweiwöchige Praxiseinsatz auch in entsprechenden Einrichtungen in Deutschland realisiert werden.

Durch die Möglichkeit, das Lehr-Angebot auch auf Englisch zu realisieren, ergibt sich nach Auskunft der Hochschule für den Studiengang zudem die Option, Studierende und Lehrende aus Hochschulen anderer, nicht-deutschsprachiger Länder zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten der studentischen Mobilität sind generell in Hinblick auf Vorbereitung, Unterstützung, potenzielle Partnerhochschulen, Stipendienprogramme als gut zu bewerten; entsprechende Beratungsangebote hält die Hochschule vor. Für den zweiten Teil des Moduls 8, welches als Mobilitätsfenster dient, kann nach Angabe der Studiengangsverantwortlichen studierendenseitig die Übernahme von Reisekosten beantragt werden. Auch können Studierende die Angebote von ERASMUS und ERASMUS PLUS nutzen.

Studierende, die im Bachelorstudium lediglich 180 ECTS-Punkte erworben haben, können die für die Aufnahme des Studiums fehlenden 30 ECTS-Punkte neben dem Studium nachholen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verläuft der Wechsel zwischen Hochschulen nach Abschluss eines Bachelor- und Aufnahme eines Masterstudiums im Bereich Hebammenkunde-/wissenschaft nur dann erfolgreich, wenn die Inhalte des Masterstudiengangs ausreichend konkret formuliert sind, damit eine Anerkennung bereits erbrachter Modulleistungen gewährleistet werden kann. Daher ist die empfohlene Konkretisierung der Ziele und Inhalte des Studiengangs in den studienorganisatorischen Dokumenten (s. insbesondere Abschnitt Qualifikationsziele und Abschlussniveau, sowie Abschnitt Curriculum) wichtig für einen erfolgreichen Übergang der Studierenden von einem Bachelorstudiengang zum Masterstudium an der KSH München.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Studiengang sind gemäß Angaben im Selbstbericht acht Professor:innen sowie ein Lehrbeauftragter eingebunden, die jeweils mit 0,5 bzw. 1 VZÄ an der KSH München tätig sind und den Studiengang mit insgesamt 24 SWS tragen.

Die KSH München konzeptioniert nach eigenen Angaben zurzeit (Stand: Sommer 2024) eine strategische Berufungsplanung. Ziel ist es, Denominationen bei Neubestellungen nicht mehr fortzuschreiben, sondern aktuelle und zukünftige Bedarfe in den Studiengängen zu erfüllen. Die im vorliegenden

Studiengang benötigten Denominationen werden – vorbehaltlich einer kontinuierlichen Weiterentwicklung – durchgehend bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studienganges ist durch das an der Hochschule vorhandene Personal gewährleistet. Die im Selbstbericht aufgeführten Qualifikationen und fachlichen Schwerpunkte der Modulverantwortlichen entsprechen dem Studiengangsprofil und den Modulinhalten. Die am Standort vorhandenen Lehrenden, welche zunächst hauptsächlich im Bachelorstudiengang Hebammenkunde eingesetzt sind, weisen eine entsprechende Qualifikation auf und können somit die Qualität der Lehre insbesondere hebammenspezifisch absichern. Dem Studiengang steht damit ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung, die angestrebte Kompetenzentwicklung ist aus Sicht des Gutachtergremiums abgesichert.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind aus Gutachtersicht angemessen. Dass die Hochschule, wie im Selbstbericht ausgeführt, ihr Berufungskonzept anpassen und stärker strategisch ausrichten möchte, erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll. Die Hochschule teilte vor Ort mit, dass auch Lehrende eingesetzt würden, die in internationalen Kontexten tätig waren. Dies gereicht auch dem vorliegenden Studiengang zum Vorteil, der in den höheren Semestern eine internationale Perspektive auf das Hebammenwesen vermitteln und ggf. Lehre auf Englisch anbieten möchte.

Das Gutachtergremium ist zudem zuversichtlich, dass die nach Angabe der Hochschule angestrebte Besetzung einer hebammenwissenschaftlichen Professur dem Studiengang und dem Kompetenzniveau auf Masterebene gerecht werden wird.

Den Lehrenden stehen von Seiten der Hochschule verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies wurde vor Ort mit Lehrenden und der Hochschulleitung besprochen. Die Weiterbildungsmöglichkeiten umfassen sowohl Angebote zum Einstieg (einwöchige Fortbildungen für neue Lehrende) als auch die Möglichkeit, individuellem Weiterbildungsbedarf zu begegnen. Die Hochschule kooperiert zur Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes mit dem Bayerischen Zentrum für innovative Lehre (BayZiel). Die Lehrenden können auf das Weiterbildungsangebot zurückgreifen und werden darüber hinaus intern insbesondere im Bereich der digitalen Lehre geschult. Eine eigene Fachstelle ist für individuelle und gezielte Schulungen der Mitarbeitenden der Hochschule verantwortlich.

Über eine Förderung (Personal Plus) ist es zudem möglich, neue Lehrende zum Start zu fördern und den individuellen Fort- und Weiterbildungsbedarf zu erheben.

Positiv sind die interprofessionellen Vernetzungen zwischen den Studiengängen und die studiengangübergreifende Lehre zu sehen. Dies erfordert einen hohen Aufwand an Koordination und Absprache, wird aber langfristig den Studierenden und der Studiengangsentwicklung zugutekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Mit einer Stelle im Fakultäts-Management steht nach Angaben im Selbstbericht eine zuständige Ansprechperson für organisatorische Fragen zur Verfügung. Weitere Strukturen im Studierendensekretariat, im Prüfungsamt und in der Bibliothek stehen den Studierenden offen und zur Verfügung.

Die räumliche und infrastrukturelle Ausstattung wird aus Sicht der Hochschule über das neu erbaute Ellen Amman Seminargebäude sowie das SimLab auf dem Campus sichergestellt. An der Hochschule haben die Studierenden zudem eine M365-Lizenz, über die sie Zugang zu allen gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen haben. Darüber hinaus steht Spezialsoftware aus den Bereichen Evaluation (z.B. MaxQDA) und Statistik (z.B. SPSS, R) zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Administration der Lehre findet an der Hochschule zentral statt, der Studiengang greift auf diese Ressourcen im Bereich des Studierendensekretariates und des Prüfungsamtes zurück. Das administrative Personal im SimLab unterstützt alle Studiengänge übergreifend. Nach Aussage der Studiengangleitung sind diese Bereiche mit der aktuellen Personalausstattung gut abgedeckt.

Den Studierenden stehen im neuen Seminar- und Lehrgebäude große und gut ausgestattete Seminarräume zur Verfügung. Die notwendige Technik für die Ausgestaltung der Lehre ist vorhanden.

Die Studierenden können in der campuseigenen Bibliothek, welche während der Begehung der Räumlichkeiten besichtigt wurde, auf eine kleine Auswahl geburtshilflich relevanter Bücher zurückgreifen; nach Aussage der Studiengangleitung wird das Angebot kontinuierlich entwickelt. Die Bibliothek ist unabhängig vom Studiengang personell ausgestattet und steht allen Studierenden zur Verfügung. Den Studierenden stehen zudem digitale Lizenzen an der Hochschule und über die städtische Bibliothek zur Verfügung. Zudem erhalten sie digitale Lehrmaterialien. Somit sind alle Voraussetzungen für ein eigenständig gesteuertes Lernen gewährleistet.

Der Studiengang nutzt gemeinsam mit dem Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.) das hochschulische SimLab. Die Räumlichkeiten im SimLab sind gut ausgestattet und ermöglichen das Training in einer simulierten Geburtsumgebung klinisch und außerklinisch. Aufgrund der Größe der Räume ist nur Üben in sehr kleinen Kohorten möglich, jedoch können die Aufnahmen aus den Übungsräumen in weitere Seminarräume übertragen, angeschaut und ausgewertet werden. Insbesondere die interdisziplinäre Lehre, welche ein Schwerpunkt im vorliegenden Studiengang darstellen wird, muss gut geplant und räumlich abgestimmt werden; das Gutachtergremium ist zuversichtlich, dass dies

gut gelingen wird. Am Campus können die Studierenden eine Mensa sowie Arbeitsplätze mit Computeranschlüssen nutzen, ein WLAN ist vorhanden.

Insgesamt stehen den Studierenden am Campus sehr ansprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Campus-Umfeld ermöglicht Austausch und Begegnung, die Gestaltung fördert eine positive Lernumgebung. Im Seminargebäude existieren zahlreiche Möglichkeiten, gemeinsam zu arbeiten und sich interprofessionell zu begegnen. Das SimLab ist freundlich und studierendengerecht ausgestattet. Die Möglichkeit der häuslichen Geburtshilfe durch eine entsprechende Raumgestaltung fördert das Lernen in einer simulierten Umgebung. Wünschenswert wäre insbesondere für das interprofessionelle Training im Masterstudiengang eine Möglichkeit für Notfalltraining im klinischen Setting. Die Studierenden äußerten noch den Wunsch nach einem leichteren Zugang zu Stromquellen im Seminargebäude.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 11 StuPO regelt zu den Prüfungsformen: „(1) Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 120 Minuten)
- Mündliche Prüfungen / Kolloquium (15 bis 30 Minuten/Person)
- Referate (20 bis 40 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
- Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang 10 bis 20 Seiten,
- Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang: 10 bis 20 Seiten)
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 15 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 5 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen;
- Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von 10 bis 20 Seiten)

- wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von 4 bis 8 Seiten)
- Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten; Bearbeitungszeit: 5 bis 10 Wochen)
- Praktische Prüfung (Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis in einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten))

(2) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.“

Anlage 2 StuPO weist für die Mehrzahl der Module alternative Prüfungsformen aus. Mit der Wahl der jeweiligen Prüfungsform kann nach Einschätzung der Hochschule der Theorie-Praxis-Transfer in Bezug auf die erweiterten hebammenspezifischen Kompetenzen geprüft werden, was eine spätere Implementierung in der praktischen Tätigkeit vorbereiten kann.

§ 12 Abs. 3 StuPO regelt zur Zulassung zur Masterarbeit: „Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studiensemesters nachgewiesen hat [...].“

§ 13 StuPO regelt zur Wiederholung: „Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.“

An der KSH München gibt es zum Ende des Semesters jeweils einen zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Wenn Terminierungen von Prüfungen davon abweichen, muss dies nach Angaben im Selbstbericht pädagogisch-didaktisch begründet und frühzeitig angekündigt sein. Geprüft wird grundsätzlich durch die Lehrenden im Modul, so kann der Prüfungsinhalt genau abgestimmt werden auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen.

Zur Überprüfung der jeweiligen Prüfungsform eignet sich nach Einschätzung der Hochschule die Erfassung der Durchschnittsnoten, die Lehr- und Prüfungsevaluation anhand der entsprechenden Ordnung der KSH München und weitere informelle, von den Lehrenden zu nutzende Methoden. Dabei erfolgt ein enger Austausch mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen Prüfungsformen dienen der Entwicklung der Kompetenzen im Studiengang in unterschiedlichen Kompetenzbereichen und Kompetenztiefen und passen sich den

Kompetenzziehen des jeweiligen Modules sowie dem Studiengangprofil aus Gutachtersicht sinnvoll an. Die in § 10 Abs. 1 StuPO genannte Prüfungsform („wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von 4 bis 8 Seiten)“) musste noch korrigiert werden, da in der genannten wissenschaftlichen Publikation keine pflege- sondern eine hebammenwissenschaftliche Fragestellung ausgearbeitet werden soll. Die Korrektur erfolgte mit der Nachreicherung, so dass das Monitum hinfällig ist.

In den Modulen stehen verschiedene, alternative Prüfungsformate zur Auswahl. Dies entspricht der Lehrvision der Hochschule und soll die freie Gestaltung der Lehre durch die Lehrenden unterstützen. Nach Aussage der Studiengangleitung erfolgt die Entscheidung für das jeweilige Prüfungsformat in gemeinsamer Abstimmung zwischen der Leitung und den Lehrenden in dem jeweiligen Modul vor Beginn des jeweiligen Semesters. Der Fakultätsrat wird in die Entscheidung eingebunden, in dem er seine Zustimmung zu den Prüfungsformaten geben muss. Die Studierenden werden über den Lehrangebotsplan mit Semesterstart über die jeweilige Prüfungsform informiert und haben somit ausreichend Gelegenheit, sich auf die Prüfungen einzustellen und vorzubereiten. Im zum jetzigen Zeitpunkt geplanten ersten Semester werden unterschiedliche Prüfungsformate eingesetzt; dies wird gutachterseitig begrüßt und stellt ausreichend sicher, dass unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden. Hilfreich wäre noch, in den Modulbeschreibungen die Prüfungsformen nur dann als Aufzählung aufzuführen, wenn alle genannten Prüfungsformen zum Einsatz kommen, und ansonsten – bspw. durch das Wort „oder“ – zu verdeutlichen, dass die Nennung unterschiedlicher Prüfungsformen eine Auswahl darstellt.

Vor Ort besprochen wurde noch die geringe Zahl von 25 ECTS-Punkten bei Zulassung zur Masterarbeit, die üblicherweise im vierten und fünften Semester geschrieben wird, während im ersten bis dritten Semester 59 ECTS-Punkte erworben werden. Dies wurde hochschulseitig damit begründet, dass der Studiengang berufsbegleitend absolviert wird und durch die geringe Zahl an ECTS-Punkten bei Zulassung die Studierenden die Möglichkeit haben, mit dem Schreiben der Masterarbeit relativ frühzeitig zu beginnen. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut nachvollziehbar.

Auch die offerierte Möglichkeit zur individuellen Prüfungswiederholung, sollte sie notwendig sein, ist besonders positiv zu bewerten, da sie es auch Studierenden ermöglicht, die Prüfungsleistungen nicht im ersten Versuch erfolgreich abschließen können, ihr Studium ohne Zeitverzug und in der Regelstudienzeit von fünf Semestern zu beenden.

Das an der Hochschule eingesetzte und praktizierte Evaluationsverfahren ermöglicht den Studierenden auch eine Rückmeldung zu den Prüfungen. Zudem erfolgt an der Hochschule eine statistische Auswertung der Ergebnisse mittels Prüfungsevaluation. Diese Maßnahmen ermöglichen eine Evaluation und Weiterentwicklung der Prüfungsformate und Prüfungsinhalte.

Als positiv ist die Auswahlmöglichkeit aus verschiedenen Prüfungsformaten in den Modulen und somit eine große Flexibilität zu sehen. Die Vorgaben im Modulhandbuch ermöglichen eine

Anpassung und Reaktion ohne Gremienaufwand. Schwierig erscheint jedoch in Anbetracht der in vielen Modulen alternativ wählbaren Prüfungsformen die Sicherstellung einer kontinuierlichen Kompetenzentwicklung. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, in den Modulbeschreibungen die möglichen Prüfungsformen in den Modulen im Sinne einer transparenteren Kompetenzorientierung und auch hinsichtlich der Arbeitsbelastung stärker einzuschränken.

Da der Studiengang sowohl wissenschaftsbezogene als auch praxisorientierte Kompetenzen vermitteln möchte und dabei eine Erweiterung der praktischen Handlungskompetenz über Bachelor-Niveau angestrebt, fehlen aus Sicht des Gutachtergremiums Angaben in den Modulbeschreibungen, inwiefern neben den theoriebezogenen Prüfungsformaten auch praktische bzw. praxisorientierte Prüfungen durchgeführt werden, bspw. für die vermittelten Ultraschallkompetenzen, den Umgang mit neonatalen Notfällen oder für Überführungssituationen in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst. Daher sollten die in den Modulen vorgesehenen Prüfungen für Praxisanteile im SimLab in den entsprechenden Modulbeschreibungen dezidiert und durchgängig ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollten die möglichen Prüfungsformen in den Modulen im Sinne einer transparenteren Kompetenzorientierung und hinsichtlich der Arbeitsbelastung eingeschränkt werden.
- Die in den Modulen vorgesehenen Prüfungen für Praxisanteile im SimLab sollten in den entsprechenden Modulbeschreibungen dezidiert und durchgängig ausgewiesen werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Studienbeginn werden die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen einer Einführungsveranstaltung an der KSH begrüßt. Hier werden ihnen Informationen zu den Einrichtungen der KSH (zentrale Dienste, IT, Moodle, Bibliothek, Mensa) gegeben. Zudem erhalten die neuen Studierenden eine Führung über das Campusgelände, um die einzelnen Dienste und Angebote vor Ort kennenzulernen.

Die Homepage des Studiengangs wird nach Angaben der Hochschule gepflegt und enthält alle aktuellen Informationen. Gleichzeitig steht mit einer Stelle im Fakultäts-Management für organisatorische Fragen eine zuständige Ansprechperson und in der Studiengangleitung eine inhaltlich zuständige Ansprechperson zur Verfügung. Weitere Strukturen im Studierendensekretariat, im Prüfungsamt und in der Bibliothek stehen den Studierenden offen und zur Verfügung.

Pro Semester soll es nach Angaben im Selbstbericht im Regelverlauf nicht mehr als drei Prüfungen geben, diese finden im Allgemeinen im Prüfungszeitraum, der der Lehrveranstaltungszeit nachgeschaltet ist, statt. Um sicherzustellen, dass der Workload gleichmäßig und handhabbar verteilt ist, sollen Instrumente der hochschulinternen und individuellen Lehr- und Prüfungsevaluation kontinuierlich genutzt und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet.

Bei Aufnahme des Studiums fühlten sich die befragten Studierenden – auch vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Konzeption – gut beraten und begleitet, so dass der Studienbeginn gut erfolgen konnte.

Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und über die Plattform Moodle macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die aus dem Studienverlaufsplan ersichtliche Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Seitens der Studierenden, die zur ersten Kohorte des Studiengangs im ersten Semester gehören, wurden bisher keine Schwierigkeiten genannt. Ein Problembeusstsein für die Thematik haben die befragten Hochschulmitglieder signalisiert.

Die Studierbarkeit wird auch generell durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Der Workload hinsichtlich Präsenz- und Selbstlernzeit wird in den Modulen in unterschiedlichen Verhältnissen angegeben; teilweise wird eine besonders hohe Selbstlernzeit veranschlagt. Dies wurde vor Ort besprochen. Die Studiengangsverantwortliche teilte hierzu mit, dass die Abweichungen inhaltlich begründet seien und die Selbstlernzeit auch personenabhängig sowie abhängig von den persönlichen Umständen im berufsbegleitenden Studium sei. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass die Studiengangsverantwortlichen im laufenden Studienbetrieb und durch regelmäßige Evaluationen den Workload im Blick behalten und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Workload-Erhebungen finden in den Semester- und Modulevaluationen sowie anlassbezogen in den Lehrveranstaltungsevaluationen sowie in „Round Tables“ (s. Abschnitt Studienerfolg) statt.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums gemäß den Unterlagen durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsgemessen für den berufsbegleitenden Studiengang. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro

Studienjahr. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Die Prüfungstermine werden frühzeitig über das Prüfungsamt bekanntgegeben.

Positiv hervorzuheben ist das Bewusstsein der Hochschule für die Herausforderungen, die für Studierende aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in München entstehen können. Die Unterstützung der Studierenden, günstigen Wohnraum zu finden, ist eine wichtiger Baustein für Studieninteressierte, um sich für ein berufsbegleitendes Teilpräsenz-Studium immatrikulieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Zielgruppe des Studiengangs sind Absolvent:innen eines hebammenwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder eines Studiengangs verwandter Fachrichtung.

Der Studienbetrieb im berufsbegleitenden Studiengang ist nach Angaben der Hochschule eingebettet in etablierte Strukturen der Hochschule. Durch den virtuellen Anteil von bis zu 50 % der Lehre und die frühzeitig verbindlich kommunizierten Lehrveranstaltungstage wird es nach Angaben der Hochschule ermöglicht, parallel einer Erwerbs-Tätigkeit nachzugehen.

Durch die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester. Es ist nach Angabe im Selbstbericht jedoch auch möglich, bei individuellem Interesse und entsprechenden Fähigkeiten die Dauer auf 4 Semester zu reduzieren; in diesem Fall erfolgt die Bearbeitung der Master-Thesis parallel zu Modul 8.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat überzeugend dargelegt, dass das berufsbegleitende Studiengangskonzept sowohl durch eine angemessene zeitliche Verschränkung von Studium und Beruf als auch durch eine inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis gut umgesetzt wird.

Durch die Vorlesungszeiten im Block von Donnerstag bis Samstag in Präsenz, in synchroner Lehre bzw. in asynchroner Lehre wird es Studierenden möglich sein, neben dem Studium einer Tätigkeit nachzugehen. Dieses Konzept bietet den berufsbegleitend Studierenden eine feste Struktur, besonders da die Vorlesungsblöcke möglichst lange im Voraus feststehen, da auch die Dienstpläne der Kliniken oft drei Monate im Voraus geschrieben werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist eine Bewältigung des Studiums mit paralleler Berufstätigkeit entsprechend gut möglich. Die Studierenden berichteten, dass insbesondere für Studierende, die in München oder im Umkreis wohnen, die Vor- und Nachsorge bei Schwangeren und jungen Müttern gut mit dem Studium vereinbar sei, da sie

auch gut planbar sei. Für Studierende, die für die Präsenzzeiten nach München reisen, stellt sich dies naturgemäß komplizierter dar. Die Hochschule arbeitet hier, wie weiter oben angemerkt, an Konzepten und Ideen, für diese Studierenden günstige Wohnmöglichkeiten in Campusnähe bzw. auf dem Campus bereitzustellen.

Auch die inhaltliche Verzahnung der berufsbegleitend bzw. vor Studienbeginn erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse der Studierenden mit den im Studiengang erworbenen, erweiterten Theorie- und Praxis-Kompetenzen ist aus Gutachtersicht und vor dem Hintergrund der Gespräche vor Ort gewährleistet. Sie könnte zudem noch, wo passend, als konzeptioneller Aspekt der Studiengangsgestaltung in den Modulbeschreibungen (bspw. unter der Rubrik ‚Gesamtziel des Moduls‘) hinterlegt werden.

Besonders positiv zu bewerten ist die Flexibilität der Prüfungsgestaltung, im Falle des Rücktrittes von einer Prüfung durch die Studierenden bzw. bei Nichtbestehen einer Prüfung. Beim Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde bestätigt, dass die StuPO diesbezüglich sehr großzügig gestaltet ist, Ausnahmen allumfassend gelten und Nachholprüfungen während des laufenden Semesterbetriebes möglich sind. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt eines berufsbegleitenden Studiengangs wie dem vorliegenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund des mit circa 80 % eher hohen Anteils professoraler Lehre im Studiengang geht die Hochschule von ausreichender fachlich-wissenschaftlicher Einschlägigkeit. Das Curriculum ist formal unabhängig von fachlichen Referenzsystemen – einschlägige Weiterentwicklungen und Gesetzesänderungen bzw. -weiterentwicklungen werden aber nach Auskunft im Selbstbericht in das Curriculum integriert werden; auch eine Anbindung studentischer Master-Thesen an wissenschaftliche Projekte der Lehrenden ist denkbar (z.B. im Rahmen der Begleit-Evaluation zur Einführung von Familienstützpunkten im Landkreis Rosenheim).

Geplant sind regelmäßig 1-2 mal pro Jahr stattfindende „Round Tables“ mit den Studierenden zur übergreifenden Evaluation des Studiengangs. Im Bachelor-Angebot hat sich zudem eine Abschluss-Evaluation zum letzten Semester bewährt und ist auch für den Master in ähnlicher Form geplant.

Da das Angebot neben der praktischen auch eine streng wissenschaftliche Ausrichtung hat, werden nationale und internationale Erkenntnisse fortlaufend in die Lehre eingebunden. Daher wird

hochschulseitig ein enger Kontakt zwischen Lehrenden und Modulverantwortliche bzw. Studiengangsleitung angestrebt; zudem sind regelmäßige (1-2 mal im Jahr) stattfindende Veranstaltungen geplant, um die Lehrenden auch untereinander zu vernetzen.

Im Master werden keine Module aus einem Bachelor-Studiengang angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im vorliegenden Studiengang wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch mehrere Ansätze gesichert: Die KSH München plant, das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und erklärt, dass es dieses an den aktuellen Stand der Forschung und Praxisanforderungen anpasst. Die Hochschule bindet erfahrene Fachkräfte und Praxispartner ein, um sicherzustellen, dass die Inhalte die Anforderungen der Berufspraxis widerspiegeln. Regelmäßige Feedback-Schleifen und der Austausch mit Stakeholdern aus Lehre, Praxis und Forschung tragen zur Aktualität und Praxistauglichkeit des Studiengangs bei. Die KSH setzt auf innovative didaktische Konzepte wie Blended Learning und Skills- und Simulationslabore, um den Studierenden praxisnahe und moderne Lernmöglichkeiten zu bieten. Diese Methoden orientieren sich an nationalen und internationalen Best Practices und fördern so aus Sicht des Gutachtergremiums in angemessener Weise eine praxisgerechte Ausbildung.

Um die neuesten Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen zu lassen, verfolgt der Studiengang folgende Strategien: Das Lehrpersonal des Studiengangs ist aktiv in der Forschung tätig und bringt dadurch aktuelle Erkenntnisse direkt in die Lehrveranstaltungen ein. Der Aufbau von hebammenwissenschaftlicher Forschung soll damit sicherstellen, dass wissenschaftliche Fortschritte zeitnah im Curriculum reflektiert werden. Der Studiengang umfasst forschungsorientierte Module, in denen die Studierenden lernen, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und Forschungsergebnisse kritisch zu analysieren. Dies bereitet sie darauf vor, wissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig in die Praxis zu übertragen und kontinuierlich zu reflektieren. Durch die Master-Thesis und fakultative Forschungsprojekte haben Studierende die Möglichkeit, aktiv zu aktuellen Fragestellungen zu forschen. Diese Forschungsarbeiten leisten einerseits einen Beitrag zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft und gewährleisten andererseits eine anwendungsnahe und wissenschaftlich fundierte Ausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der KSH München ist nach Angaben im Selbstbericht hochschulübergreifend organisiert und der Präsidentin zugeordnet. Wesentliche Weiterentwicklungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozesslandkarte. Das bestehende Evaluationskonzept wird durch die neu entwickelte Evaluationsordnung in einem normativen Rahmen gefasst. Ergänzend dazu besteht für die Studierenden die Möglichkeit, über die Funktionsadresse feedback@ksh-m.de direkt Rückmeldung zu ihren Anliegen zu geben. Mit diesen Maßnahmen werden nach Auskunft der Hochschule die bestehenden und praktizierten Instrumente weiterentwickelt, aufeinander abgestimmt und allen Mitgliedern der Hochschule transparent gemacht.

Die KSH München setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote folgende Instrumente ein:

- Evaluationen gemäß ihrer Evaluationsordnung (Lehrveranstaltungs-, Modul- und Kohortenbefragung)
 - Teilnahme an externen Evaluationen, z.B. CHE
 - studiengangsspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangsspezifische, dialogische Evaluation in Form von „Round Tables“

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert:

- Hochschulleitung sowie Erweiterte Hochschulleitung
- Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung
- Treffen der Lehrenden auf Studiengangsebene
- Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern

Darüber hinaus liefern auch das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt semesterweise erstellte Statistiken zu Bewerber:innenzahlen, Studierenden etc. Die abgeleiteten Maßnahmen werden nach Angabe der Hochschule im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt, wobei der Vizepräsident für Studium & Lehre, der von ihm geleitete Ausschuss für Studium & Lehre sowie der Referent für Qualitätsmanagement begleitend am Prozess beteiligt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der KSH München eingesetzten Evaluationskonzepte dienen nach Einschätzung des Gutachtergremiums der systematischen Lehrevaluation und Qualitätssicherung und Entwicklung. Die Evaluationsordnung wurde komplett überarbeitet, und die Einführung von evasys ergänzt zukünftig die Evaluation und Auswertung der Ergebnisse. Die Fakultätsverantwortlichen teilten vor Ort mit, dass die Studiengänge zukünftig regelmäßiger als bisher gemäß des derzeit weiterentwickelten Evaluationskonzepts modul- bzw. semesterweise evaluiert werden sollen; Lehrveranstaltungen sollen eher anlassbezogen evaluiert werden.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Lehre an der Hochschule und sind insgesamt als sehr gut zu bewerten. Die Ergebnisse ermöglichen Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Bereiche in Studium und Lehre und eine ausreichende Partizipation der Studierenden und Lehrenden.

Die Reflexion der Evaluationsergebnisse erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen und mittels verschiedener Instrumente. Insbesondere der Austausch zwischen den Lehrenden, mit den Studierenden und der Praxis stellt eine gute Möglichkeit zum Perspektivwechsel und zur Qualitätsentwicklung dar.

Den Studierenden stehen umfangreiche Möglichkeiten zur Rückmeldung und Evaluation zur Verfügung. Durch die Studierenden wurden insbesondere der persönliche Austausch und das Format des „Round Table“ als positiv hervorgehoben; dieser ist nach Information der Fakultätsverantwortlichen vor Ort Bestandteil des bisherigen, stärker auf Studiengänge fokussierten Evaluationskonzepts. Dass die „Round Tables“ im derzeit entwickelten Evaluationskonzept beibehalten werden, wird gutachterseitig begrüßt. Die Studierenden gaben auf Rückfrage an, dass insbesondere die persönliche Atmosphäre in den kleinen Studienkohorten und der enge Kontakt zu den Lehrenden und der Studiengangleitung ihnen eine niederschwellige Rückmeldung ermöglichen. Die Studierenden sind über das Evaluationskonzept systematisch in die Qualitätsentwicklung eingebunden.

Als sehr positiv sind die verschiedenen Ebenen des persönlichen Austausches zu sehen. Die Hochschule verfügt zudem über einen Referenten sowie einen eigenen Ausschuss zur Qualitätsentwicklung und ist somit in diesen Bereichen sehr gut aufgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der KSH München nach Angaben im Selbstbericht in Fragen zu sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, (geschlechterbezogenen) persönlichen Krisen, Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender, Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule sowie Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zur Verfügung.

Die KSH München ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert neben der Beratung noch weitere Angebote, z.B. die Vernetzung unter studierenden Eltern. Für die campusnahe Kinderbetreuung steht ein Familienzimmer zur Verfügung. Mit ihrer Teilnahme am LAKOF Programm „Rein in die Hörsäle“ unterstützt die Hochschule den weiblichen, wissenschaftlichen Nachwuchs.

Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die KSH München einen Nachteilsausgleich eingeführt, der diesen Studierenden ein Studium ermöglichen und sie im Studium unterstützen soll.

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Handlungsfelder beauftragt: Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung, Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule, Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen und Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in allen Bereichen der Hochschule.

Sowohl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind in der Verfassung der KSH München verankert und somit verpflichtender Teil der Gremien und Kollegialorgane sowie mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs gilt § 6 APrO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung der hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist insgesamt positiv.

Die im Selbstbericht dargestellten Konzepte wurden durch die Gespräche mit den Programmverantwortlichen und den Studierenden bestätigt. Insbesondere für (alleinerziehende) Mütter besteht durch die schon o.g. zuständigen Fachpersonen wie die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte umfassende Unterstützung, so dass der Nachteilausgleich auch genutzt werden kann; zudem ist er finanziell gesichert

durch dafür hinterlegte Haushaltsmittel. Dies gilt gleichermaßen für alle Studierenden, die durch ihre jeweiligen Lebenswelten Anspruch auf Nachteilausgleich erheben können.

Diese Konzepte werden im Studiengang durch folgende Angebote umgesetzt, die vor Ort besprochen wurden:

- Jokersystem: z.B. bei Kinderbetreuung in LV-Zeiten können Studierende bevorzugt in andere, zeitlich günstiger liegende Lehrveranstaltungen wechseln bzw. diese wahrnehmen.
- Flexibilität der Prüfungsgestaltung bzgl. Prüfungsform, Prüfungszeiten, Prüfungsbegleitung
- Studierendenvertretung (StuVe) und Patensystem für Erstsemester
- Feste Studentage für bessere Planbarkeit von Familien- bzw. Betreuungszeiten und Arbeitsphasen

Optimiert werden könnte das Unterstützungsangebot durch Bündelung der vielfältigen Beratungsthemen bspw. in einer zentralen Studienberatung (Beratung zum Nachteilsausgleich, zum Auslandsstudium, zu Stipendien, zum Wechsel des Studienstandortes etc., finanzielle Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bei Verdienstausfall (Härtefälle) für Studierende, die trotz berufsbegleitendem Studiengang nicht erwerbstätig sein können). Damit wäre der Zugang zu den Beratenden unmittelbarer und würde ggf. regelmäßiger in Anspruch genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Am 23.10.2024 wurde der Agentur und dem Gutachtergremium mitgeteilt, dass aufgrund ministerieller Vorgaben eine Änderung der StuPO insbesondere hinsichtlich des Moduls 7 erforderlich sein würde; diese bezieht sich auf die ursprüngliche Ausweisung der Wahlpflichtoptionen Familienhebamme und Praxisanleitung. Eine weitere Änderung betrifft die erforderliche Löschung des Passus, dass die Berufszulassung neben dem abgeschlossenen Bachelorstudium eine formale Zugangsvooraussetzung darstellt. Diese wurde bei der Begutachtung sowohl in formaler als auch fachlich-inhaltlicher Hinsicht berücksichtigt.

Die Hochschule hat am 11.02.2025 sowie am 18.02.2025 mit aktualisierten Unterlagen (Selbstbericht, Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Diploma Supplement) zum vorläufigen Akkreditierungsbericht Stellung genommen. Diese wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Zudem wurde die Angabe zur durchschnittlichen Anzahl der Studienanfänger:innen gemäß Information der Hochschule vom 18.02.2025 auf dem Deckblatt berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- **Prof.in Michaela Michel-Schuldt, Ph.D.**, Professorin für Hebammenwissenschaft, Fachbereich – Sozial- und Gesundheitswesen, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- **Prof. Dr. rer. med. Henrike Todorow**, Professorin für Hebammenkunde, Medizinische Fakultät, Universität Leipzig

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Mechthild Hofner**, 1. Vorsitzende Bayerischer Hebammen Landesverband, Dachau

c) Vertreterin der Studierenden

- **Jasmin Goebel**, Hebamme, Studierende „Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit“ (M.Sc.), Universität Tübingen



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Erstakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	28.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.10.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche / Lehrende, Referent Akkreditierung, VP Studium und Lehre, Präsidentin, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-/Sim-Lab (u.a. Klinikzimmer, klinischer Kreißsaal, häusliches Zimmer, Steuerungsraum für Livestream), Bibliothek, Lehrgebäude inkl. Seminarräumen

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)